

Auszug aus der Kontrollordnung Württembergischer Anglerverein e.V. Stand 12.6.2023

1) Angelnde an Fischgewässern des Württembergischer Anglerverein e.V. dürfen aufgefordert werden den Fischereischein zur Einsicht auszuhändigen. Angelnde ohne mitgeführtem Fischereischein dürfen aufgefordert werden, das Angeln unverzüglich einzustellen.

Angelnde ohne mitgeführtem Fischereischein dürfen aufgefordert werden, Angaben zur Person zu machen. Werden diese Angaben verweigert ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren und sie bitten eine Personenfeststellung wegen Verdacht der Fischwilderei durchzuführen.

2) Angelnde an Fischgewässern des Württembergischer Anglerverein e.V. dürfen aufgefordert werden den Erlaubnisschein zur Einsicht auszuhändigen.

Angelnde ohne mitgeführten Erlaubnisschein dürfen aufgefordert werden, Angaben zur Person zu machen die nicht im Fischereisschein enthalten sind. (Adresse)

Werden diese Angaben verweigert ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren und sie bitten eine Personenfeststellung wegen Verdacht der Fischwilderei durchzuführen.

FischG Baden-Württemberg

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-FischGBW1979rahmen>

§31 FischG BW regelt,

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Auf Verlangen ist der Fischereischein auch dem Fischereiberechtigten und dem Pächter zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§50 FischG BW regelt, dass die Fischereiaufsicht Aufgabe der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) ist.

LFischVO Baden-Württemberg. Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße

Maßnahmen:

Von Kontrolleuren des Württembergischer Anglerverein e.V. gemeldete Vergehen gegen im

Württembergischer Anglerverein e.V. geltende Bestimmungen werden folgende Sanktionen beschlossen:

Verstöße gegen das Fischereigesetz. Meldung des Vorfalles an die zuständigen Behörden.

1. Ordnungswidrigkeiten an das Regierungspräsidium, Fischereibehörde. (Z.B.: Verstoß gegen Schonzeiten, Anzahl Angelgeräte).

2. Straftaten an die Staatsanwaltschaft. (z.B.: Kein Fischereischein, Fischwilderei, Tierschutzvergehen).

Verstöße gegen Württembergischer Anglerverein e.V. Vorschriften.

- Erlaubnisschein nicht Unterschrieben
- Erlaubnisschein Begehungstag nicht eingetragen
- Erlaubnisschein gefangene Fische nicht eingetragen
- Behinderung anderer Angler durch Abspannen.
- Angeln an Angelplatz mit Müll

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein durch die Kontrollorgane des Württembergischer Anglerverein e.V.

Beim 2. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrollorgane des Württembergischer Anglerverein e.V.

Maßnahmen des Vereins:

1.Vergehen mündliche Ermahnung durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

Auszug aus der Kontrollordnung Württembergischer Anglerverein e.V. Stand 12.6.2023

2.Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 voller Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1.Vorsitzenden kann eine Sperre zum Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

3. Fische in der vom Württembergischer Anglerverein e.V. festgelegten Sperrfrist oder gesetzlichen Schonzeit gefangen

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

Beim 2. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

Maßnahmen des Vereins:

1.Vergehen mündliche Ermahnung durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

2.Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 vollen Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1.Vorsitzenden kann eine Sperre zum Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

4. Bei Fangmengenbegrenzung überschreiten der genehmigten Anzahl Fische

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

Maßnahmen des Vereins:

1.Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 voller Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1.Vorsitzenden kann eine Sperre zum Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

I. Alle Vereinsvorschriften werden nach gleichen Richtlinien sanktioniert.

II. Die Vorgänge werden in der Kundenakte des Württembergischer Anglerverein e.V. bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

Vorstand Württembergischer Anglerverein e.V.
Hans-Hermann Schock